

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Kuchen-Peter Backwaren GmbH für Unternehmer („Business to Business“)

Version: 8 (Ersetzt Version 7 vom 05.05.2017)

- I. Geltung:**  
Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen beziehen sich auf alle von der Kuchen-Peter Backwaren GmbH (im Folgenden kurz „KuPe“ genannt) angenommene und/oder ausgeführte Aufträge und gelten mit Aufgabe der Bestellung als vom Käufer anerkannt und akzeptiert. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von KuPe gültig. Allfälligen entgegenstehenden Bedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens die Annahme von Lieferungen oder Teilen davon gilt als Anerkennung der Verbindlichkeit der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- II. Angebote und Verträge:**  
Alle Angebote und Bestellungen sind für KuPe freibleibend und verpflichten KuPe nicht zur Lieferung. Sie werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung bzw Auftragsannahme für KuPe verbindlich. Dasselbe gilt für Aufträge und Absprachen mit Vertretern von KuPe sowie mündliche bzw fernmündliche Bestellungen. Die tatsächliche Ausführung eines mündlichen bzw fernmündlich erteilten Auftrages gilt als Auftragsannahme.
- III. Preise:**  
1.) Die von KuPe offerierten Preise beruhen auf den gegenwärtigen Kosten für Material, Energie, Löhne udgl und verstehen sich – sofern nicht davon abweichendes vereinbart worden ist – netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung und Transport.  
2.) Sämtliche Nebengebühren, öffentliche Abgaben, etwaige neu hinzukommende Steuern, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen.  
3.) Falls zwischen der Bestellung/Auftragserteilung und der Ausführung/Lieferung ein längerer Zeitraum liegen sollte oder die Lieferungen der KuPe aufgrund einer Rahmenvereinbarung fortlaufend erfolgen, ist KuPe berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Veränderungen des Preisniveaus (etwa wegen Erhöhung der Rohstoffpreise, der Zölle, der Lohn- und/oder Energiekosten) auf die offerierten Preise aufzuschlagen und diese entsprechend zu erhöhen.
- IV. Gefahrtragung/Lieferung:**  
1.) Falls die bestellte Ware vereinbarungsgemäß vom Käufer selbst abzuholen ist, geht die Gefahr mit der tatsächlichen Übergabe auf diesen über. Verweigert der Käufer die Annahme, geht die Gefahr im Zeitpunkt der vereinbarten Übergabe auf ihn über.  
2.) Ist der Käufer nicht selbst zur Abholung verpflichtet, steht KuPe die Wahl des Transporteurs, der Versandwege und der Beförderungsmittel frei, wobei jede Haftung dafür ausgeschlossen ist. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens aber mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über. Dieser Zeitpunkt für den Gefahrenübergang gilt auch im Falle der Lieferung durch KuPe frei Bestimmungsort mit eigenen oder fremden Fahrzeugen.  
3.) Transportversicherungen werden von KuPe nur dann abgeschlossen, wenn der Käufer dies zuvor schriftlich verlangt hat und die damit verbundenen Kosten trägt.  
4.) Für Verpackungen, Schutz und Transportmittel sorgt KuPe nach eigenen Erfahrungswerten auf Kosten des Käufers. Verpackung und Schutzmittel werden – sofern nicht gegenteiliges schriftlich vereinbart worden ist – nicht zurückgenommen, sondern sind vom Käufer ordnungsgemäß zu entsorgen.  
5.) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen KuPe - nach eigener Wahl – entweder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung der bestellten Ware für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Lieferungen oder Schadenersatz wegen Nichtlieferung oder Verspätung zusteht.
- V. Lieferzeit:**  
1.) Die Lieferzeiten sind für KuPe stets unverbindlich. Feste Lieferterminzusagen können nur in Ausnahmefällen gegeben werden und bedürfen jedenfalls einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.  
2.) In jedem Fall beginnt die Lieferzeit mit dem Tag, an welchem KuPe die Bestellung annimmt, frühestens jedoch mit der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen.  
3.) Die Lieferung gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Übergabe-/Versandbereitschaft als erfolgt. Übergabe- bzw versandbereit gemeldete, aber nicht fristgerecht angenommene/abgerufene Ware kann KuPe auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen lagern und als geliefert berechnen oder – sofern es sich um verderbliche Produkte handelt – von dem durch § 373 UGB eingeräumten Recht zum Selbsthilfeverkauf Gebrauch machen.
- VI. Zahlung:**  
1.) Sofern im Einzelfall keine abweichenden Zahlungsmodalitäten vereinbart wurden, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug eines Skontos ist nur dann zulässig, wenn ein Skonto schriftlich vereinbart worden ist.  
2.) Bei Überschreitung des Zahlungszieles hat der Käufer Verzugszinsen von 12 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes zu entrichten und zudem sämtliche mit der Rechtsverfolgung verbundenen Kosten zu ersetzen.  
3.) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder andere Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller offenen Forderungen zur Folge. KuPe ist zudem berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.  
4.) Wechsel und Schecks werden von KuPe nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der Akzeptanz und nur zahlungshalber angenommen.  
5.) Der Käufer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen von KuPe aufzurechnen, es sei denn, die Gegenforderungen des Käufers sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von KuPe schriftlich anerkannt worden.  
6.) Dem Käufer steht prinzipiell kein Zurückbehaltungsrecht zu, außer zwingende gesetzliche Bestimmungen sehen ein solches Recht vor.
- VII. Eigentum:**  
1.) Die von KuPe übergebenen/gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen aus laufender Rechnung, die KuPe aus welchem Rechtsgrund immer zustehen, im Eigentum von KuPe. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.  
2.) Ein Zahlungsverzug des Käufers berechtigt KuPe vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch zu machen und die Ware auch ohne vorheriges Aviso abzuholen.  
3.) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, KuPe nicht gehörenden Waren überträgt der Käufer KuPe das ihm zustehende Eigentumsrecht an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren.
- 4.) Für den Fall der Weiterveräußerung der von KuPe gelieferten Ware vor vollständiger Bezahlung tritt der Käufer bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen gegen den Dritten in der Höhe des Wertes der von KuPe gelieferten Waren ab; KuPe akzeptiert diese Abtretung. Der Wert der von KuPe gelieferten Ware entspricht dem mit dem Käufer vereinbarten Bruttoentgelt zuzüglich einem Aufschlag von 10 % als pauschale Abgeltung der Säumnisfolgen (zB Rechtsverfolgungskosten).
- 5.) Im Falle der Pfändung der Waren durch einen Gläubiger des Käufers sowie für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers, ist der Käufer verpflichtet, KuPe dies unverzüglich schriftlich (ingeschriebener Brief) unter Angabe aller relevanten Daten bekanntzugeben.
- 6.) Bei Zuwiderhandlungen gegen einer der in Punkt VII. wiedergegebenen Verpflichtungen hat der Käufer KuPe für alle daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten.
- VIII. Kühlung:**  
Sowohl beim Transport als auch bei der Aufbewahrung der Ware sind stets die auf der Verpackung abgedruckten Lagerbedingungen einzuhalten.
- IX. Gewährleistung und Mängelrüge:**  
1.) Der Käufer hat die ihm übergebenen/gelieferten Waren unverzüglich bei Übergabe auf Vollständigkeit und äußere Mängel zu überprüfen und Unvollständigkeiten und äußere Mängel bei sonstigem Verlust aller Ansprüche (Gewährleistungsansprüche, des Rechtes auf Schadenersatz aus diesem Mangel und der Irrtumsanfechtung) unverzüglich gegenüber KuPe zu rügen und auf dem Lieferschein zu vermerken. Der Käufer hat die ihm übergebenen/gelieferten Waren überdies unverzüglich nach Übergabe auf sonstige Mängel zu untersuchen und allfällige Mängel binnen einer Frist von drei Werktagen ausschließlich schriftlich bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegenüber KuPe zu rügen.  
2.) Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge hat der Käufer KuPe über Aufforderung die Möglichkeit zu geben, die Ware jederzeit zu besichtigen und die behauptete Mangelhaftigkeit zu überprüfen, dies bei sonstigem Verlust aller Ansprüche. An der gelieferten Ware vorgenommene Manipulationen des Käufers führen ebenso wie allfällige Mängelhebungsversuche zum Verlust aller Ansprüche. Sollte die Lieferung im Auftrag des Käufers an eine dritte Person erfolgen, treffen die zuvor wiedergegebenen Verpflichtungen neben dem Käufer auch den Dritten.  
3.) Bei berechtigten Mängelrügen ist KuPe berechtigt, nach eigener Wahl die Mängel durch Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ist die Mängelbehebung unmöglich oder unrentlich oder ist KuPe nicht in der Lage eine gleichwertige mängelfreie Ware zu liefern, ist der Käufer zur Preisminderung oder, wenn es sich nicht bloß um geringfügige Mängel handelt, zur Wandlung berechtigt.  
4.) Bezüglich Menge, Maß, Form und Ausführung behält sich KuPe die handelsüblichen Spielräume vor. Kleine, an sich unschädliche Fehler sind oft unvermeidlich und berechtigen daher nicht zu Beanstandungen.  
5.) Die sachliche Behandlung einer Mängelrüge ist kein Verzicht auf die Einhaltung der genannten Vorschriften. KuPe behält sich das Recht vor, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen nicht in angemessener Art und Weise nachkommt.  
6.) Hat der Käufer die Kühlvorgaben (Punkt VIII.) nicht ordnungsgemäß eingehalten, hat er allfällige darauf zurückzuführende Mängel und Schäden ausschließlich selbst zu vertreten.  
7.) Allfällige Regressansprüche im Sinne des §933b ABGB sind gegenüber KuPe ausgeschlossen.
- X. Schadenersatz und Haftung:**  
1.) Für direkte Schäden jeder Art – ausgenommen Personenschäden – einschließlich der Schäden aus Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, aus deliktischen Handlungen oder Unterlassungen und aus Mängeln haftet KuPe nur, soweit ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen solche Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet haben. Eine Haftung von KuPe für indirekte Schäden und sonstige Schäden ist jedenfalls ausgeschlossen.  
2.) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind jegliche Schadenersatzansprüche des Käufers mit dem Auftragswert limitiert.
- XI. Produkthaftung:**  
Die gelieferten Produkte bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Gesetzen, ÖNORMEN, Betriebsanleitungen, Vorschriften des Verkäufers über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden gewerblicher Nutzer ist ausgeschlossen. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz abgeleitet werden können, sind gegenüber jedermann ausgeschlossen.
- XII. Datenschutz/Produktsicherheit/Geheimhaltung:**  
1.) Der Käufer stimmt zu, dass die Verwendung der in seiner Bestellung/Auftrag angeführten Daten über ihn für Zwecke der Datenverarbeitung, Buchhaltung und Kundenevidenz gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften und zur Abwicklung der Bestellung und des Zahlungsverkehrs verwendet. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist nur dann zulässig, wenn dies für die Vertragsabwicklung unbedingt erforderlich ist, der Käufer zugestimmt hat oder zwingende gesetzliche Bestimmungen die Preisgabe erfordern.  
2.) Der Käufer erklärt sich im Rahmen des Vorsorgeprogrammes „Notfallplan Produktsicherheit“ dazu bereit, KuPe jene Kontaktdaten seiner Repräsentanten/Entscheidungsträger zukommen zu lassen, an denen diese jederzeit erreichbar sind. Sollten aufgrund eines behördlichen Auftrages aus der übergebenen/gelieferten Ware Produktproben entnommen werden, verpflichtet sich der Käufer umgehend KuPe zu informieren.  
3.) Detailinformationen über Rezepturen unterliegen strengster Geheimhaltung; die vertraglichen Konditionen sind vertraulich zu behandeln und dürfen (ebenfalls) nicht an Dritte weitergegeben werden.
- XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand:**  
Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Firmensitz von KuPe. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen KuPe und dem Käufer ist ausschließlich das für Handelsachen in Korneuburg zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- XIV. Teilunwirksamkeit:**  
Sollten einzelnen Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.